

ZH_OBERGERICHT RT230149 vom 26. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230149

FR: ZH_OBERGERICHT RT230149 du 26 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230149 del 26 ottobre 2023

Erwägungen

E. 13

Juni 2023) gestützt auf das vorgenannte Urteil das Begehren um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für die Parteientschädigung von Fr. 1'500.– nebst Zins zu 5 % seit 15. März 2023 sowie für Fr. 73.30 Betreuungskosten. 1.3. Mit Urteil vom 18. September 2023 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller die definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'500.– nebst Zins zu 5 % seit 24. März 2023 und wies das Rechtsöffnungsgesuch im Mehrbetrag ab. Die Kostenfolgen wurden zu Lasten des Gesuchsgegners geregelt. Mit Verfügung vom gleichen Tag wies die Vorinstanz das Gesuch des Gesuchsgegners um unentgeltliche Rechtspflege ab (Urk. 18 = Urk. 24). 1.4. Dagegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 8. Oktober 2023 (Da- tum Poststempel: 9. Oktober 2023) fristgerecht (vgl. Art. 321 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO sowie Urk. 19) Beschwerde mit folgendem Antrag (Urk. 23 S. 2): "1. Es sei der Entscheid des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 18. September 2023, Geschäfts-Nr.: EB230531-C/U Hu/ad vollumfänglich abzuweisen, ausgenommen davon, ist der Antrag, S. 5 Pkt. 4 der Gesuchstellerin [recte: des Gesuchstellers] auf Parteientschädigung, der abgewiesen wurde."

- 3 - 1.5. Am 13. Oktober 2023 reichte der Gesuchsgegner eine weitere – im Wesent- lichen gleichlautende – Beschwerdeschrift ein (Urk. 29). 1.6. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–22). Da sich die Be- schwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Das Beschwerdeverfahren stellt keine Fortsetzung oder Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens dar, in dem die Parteien nochmals (wie vor Erstin- stanz) ihren Standpunkt vertreten, Tatsachen behaupten, bestreiten und zum Be- weis verstellen können. Es knüpft vielmehr an den Prozessstoff und den Ent- scheid der Vorinstanz an (vgl. BGE 147 III 176 E. 4.2.1). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Fest- stellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Be- schwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefoch- tenen Entscheid unrichtig sein soll (BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014, E. 5.4.1; je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensicht- lich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1). Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbe- hauptungen und neue Beweismittel (Noven) im Beschwerdeverfahren ausge- schlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3.1. Die Vorinstanz erwog, der Entscheid RT220131-O des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Januar 2023 sei ein gerichtlicher Entscheid im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG. Darin werde der Gesuchsgegner verpflichtet, dem Gesuch- steller eine

Parteientschädigung von Fr. 1'500.– zu bezahlen. Dieser Entscheid sei vollstreckbar (vgl. die auf der letzten Seite des Entscheids angebrachte Rechtskraftbescheinigung, Urk. 3/2 S. 17 und Art. 103 Abs. 1 BGG). Die Parteientschädigung sei zugleich Gegenstand der vom Gesuchsteller gegen den Gesuchsgegner eingeleiteten und streitgegenständlichen Betreuung. Die Identitäten seien gegeben. Der Gesuchsgegner habe nicht durch Urkunden bewiesen, dass

- 4 - er die Parteientschädigung seit Erlass des Entscheids bezahlt habe, dass sie ihm gestundet worden, oder dass sie verjährt sei. Auch im Übrigen erwiesen sich die Ausführungen des Gesuchsgegners als nicht weiter erheblich, weshalb die definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei (Urk. 24 E. 4). 3.2. Der Gesuchsgegner bringt mit seiner Beschwerde vor, er habe das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Januar 2023 (RT220131-O) akzeptieren müssen, da er eine Beschwerde gegen diesen Entscheid nicht hätte durchsetzen können, weder finanziell noch gesundheitlich (Urk. 23 S. 2; Urk. 29 S. 2). Das Urteil basiere auf teilweise nicht vollständig eingereichten Vertragsunterlagen. In vollem Wissen dieser Tatsache habe der Gesuchsteller wichtige Fakten zurückbehalten, was ein falsches Bild der Rechtslage ergeben habe (Urk. 23 S. 2; Urk. 29 S. 2). Zudem macht er geltend, die Parteientschädigung von Fr. 1'500.– nicht bezahlen zu können, da seine finanzielle Situation sehr prekär sei. Seine AHV benötige er zum Leben und andere Einnahmen habe er im Moment nicht. Zu pfänden gebe es auch nichts mehr, er habe nur Schulden (Urk. 23 S. 9 f.; Urk. 29 S. 10). Zur Begründung macht er über rund sieben Seiten – teilweise nur schwer verständliche – Ausführungen zum Werkvertrag und den Geschehnissen seit dessen Abschluss (Urk. 23 S. 3 ff.; Urk. 29 S. 3 ff.). 3.3. Soweit der Gesuchsgegner sinngemäss geltend macht, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Januar 2023 (RT220131-O) sei fehlerhaft, da es auf falschen Tatsachen beruhe (Urk. 23 S. 2; Urk. 29 S. 2), ist er darauf hinzuweisen, dass dies in einem Rechtsmittelverfahren geltend zu machen gewesen wäre. Sollte der Gesuchsgegner hierzu selbst aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen sein, hätte er eine Rechtsvertretung damit betrauen können. Im Rechtsöffnungsverfahren ist er mit diesem Einwand nicht mehr zu hören, denn in diesem wird einzig geprüft, ob die Voraussetzungen für eine (vorliegend) definitive Rechtsöffnung erfüllt sind, d.h. ob ein entsprechender gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt und keine Einwendungen nach Art. 81 SchKG seitens des Schuldners gegeben sind, wonach die Forderung erlassen, getilgt, gestundet oder verjährt ist. Über den materiellen Bestand der Forderung bzw. über die materielle Richtigkeit des Urteils ist hingegen nicht zu befinden (BGer 5A_661/2012

- 5 - vom 17. Januar 2013, E. 4.1; BGer 6B_413/2009 vom 13. August 2009, E. 1.2.3; je m.w.H.). Ebenso wenig kann im Rechtsöffnungsverfahren geprüft werden, ob und inwieweit ein Schuldner eine fällige Schuld bezahlen kann; diese Frage wird erst bei der Fortsetzung der Betreuung, im Rahmen des Pfändungsvollzugs, vom Betreibungsamt zu prüfen sein (Art. 92 und 93 SchKG). Auf sämtliche seine Ausführungen zu seiner finanziellen Situation und den Geschehnissen seit Abschluss des Werkvertrags mit dem Gesuchsteller (Urk. 23 S. 3 ff.; Urk. 29 S. 3 ff.) ist daher nicht weiter einzugehen. Aus dem vorstehend Ausgeführten ergibt sich auch, dass die Vorinstanz das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu Recht infolge Aussichtslosigkeit des Prozessstandpunktes des Gesuchsgegners abgewiesen hat und ihm das Armenrecht ebenso für das Beschwerdeverfahren nicht gewährt werden kann. 3.4. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 4. Die Entscheidgebühr für das

Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 1'500.– auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsmässig dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteienschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.